



INFORMATIONSBROSCHÜRE

Politische Rechte

Herausgegeben von den Ortsparteien Unterentfelden

Wir suchen ...

... engagierte und kompetente Mitbürger/innen, die einen Beitrag zur Weiterentwicklung von Unterentfelden leisten möchten.

SIE können helfen!

Da unser Dorf vom Engagement seiner Einwohnerinnen und Einwohner lebt, zählen wir Ortsparteien auf Ihre Unterstützung.

Kontaktieren Sie uns:

Die Mitte Unterentfelden
info@diemitteargau.ch

FDP Unterentfelden
kontakt@fdp-unterentfelden.ch

Grünliberale Entfelden
entfelden@grunliberale.ch

SP Entfelden
info@sp-entfelden.ch

SVP Unterentfelden
info@svp-unterentfelden.ch



Liebe Leserin, lieber Leser

Wir alle sind stolz auf unsere Demokratie! Die Schweiz wird weitherum als demokratisches und föderalistisches Vorbild gelobt. Doch Hand aufs Herz: Kennen Sie Ihre Rechte wirklich? Uns scheint, dass vor allem die Rechte auf Gemeindeebene zu wenig bekannt sind, obwohl es diejenigen Rechte sind, in denen der direktdemokratische Gedanke am ausgeprägtesten verwirklicht ist. Diese Broschüre soll Sie über Ihre Rechte informieren und Sie dazu ermutigen, davon Gebrauch zu machen. Die Beanspruchung Ihrer politischen Rechte ist notwendig für die Existenz eines lebendigen und demokratischen Gemeinwesens.

Die Broschüre ist aufgeteilt in folgende Abschnitte:

- Rechte an der Gemeindeversammlung
- Allgemeine Rechte auf Gemeindeebene
- Rechte auf kantonaler Ebene
- Rechte auf Bundesebene

Neugierig geworden? Motiviert etwas zu bewegen?

Wir zählen auf Sie und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!



Sozialdemokratische Partei
Entfelden



RECHTE AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Aufbieten, Beschlussfassung (§ 23 Gemeindegesetz)

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten werden in der Gemeindeganzlei öffentlich aufgelegt (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz). Nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände kann materiell Beschluss gefasst werden.

Antrags- und Rederecht (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz)

Alle Stimmberechtigten verfügen über ein freies Rederecht und können zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache stellen. Es gibt formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag) oder materielle Anträge (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag). In der Sache können zu den traktandierten Geschäften Zusatz-, Abänderungs- oder Gegenanträge gestellt werden. Es entspricht einem wichtigen Grundsatz der unmittelbaren Gemeindedemokratie, dass in der Gemeindeversammlung die gemeinderätlichen Vorlagen inhaltlich abgeändert werden können.

Rückweisungsantrag (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz)

Mit der Rückweisung des Geschäfts wird der Gemeinderat verpflichtet, weitere Abklärungen zu treffen oder die Möglichkeit alternativer Lösungen zu klären. Dabei sind die in der Debatte gefallenen Anregungen und Änderungsanträge zu berücksichtigen und der Gemeindeversammlung ist das Geschäft erneut zu unterbreiten.

Rückkommensantrag (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz)

Mit einem Rückkommensantrag kann im Verlauf der Gemeindeversammlung beantragt werden, ein bereits beschlossenes Geschäft nochmals aufzunehmen. Rückkommensanträge sind nach aargauischem Recht zulässig. Es entscheidet wie bei den anderen Anträgen die Mehrheit der Stimmenden. Rückkommensanträge kommen vor allem dann zum Zuge, wenn nachträglich festgestellte Versäumnisse bzw. Verfahrensfehler im Beschlussverfahren durch eine Wiederholung des Traktandums behoben werden sollen. Rückkommensanträge können dann eine grosse Wirkung entfalten, wenn sich die Meinungsverhältnisse während einer Versammlung ändern.

Wiedererwägungsantrag (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz)

Hier soll ein Geschäft nochmals zur Diskussion gestellt werden, welches an einer vergangenen Gemeindeversammlung beschlossen worden ist. Dieses Recht ist eingeschränkt dadurch, wenn ihre Durchführung faktisch oder rechtlich unmöglich wäre. So kann beispielsweise ein bereits abgeschlossenes Landgeschäft nicht in Wiedererwägung gezogen werden.

Antrag auf geheime Abstimmung (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz)

Die Abstimmungen der Gemeindeversammlung werden grundsätzlich offen vorgenommen. Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht / Überweisungsantrag (§ 28 Gemeindegesetz)

Alle Stimmberechtigten sind befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Dieses Recht wird unter dem Sammeltraktandum „Verschiedenes“ ausgeübt. Dies ist das eigentliche Initiativrecht der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht (§ 29 Gemeindegesetz)

Alle Stimmberechtigten können zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Darauf kann eine allgemeine Aussprache folgen. Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt. Eine Diskussion oder eine Beschlussfassung über die Antwort des Gemeinderates findet nicht statt. Mit diesem Instrument erhält der/die einzelne Stimmberechtigte die Möglichkeit, bestimmte Belange der Verwaltung ans Licht der Öffentlichkeit zu bringen. Schranken des Anfragerechts der Stimmberechtigten bilden schützenswerte Interessen Privater sowie besondere Geheimhaltungsinteressen der Gemeinde.

Abschliessende Beschlussfassung (§ 30 Gemeindegesetz)

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens 20% der Stimmberechtigten ausmacht.

Beschwerderecht (§§ 106 ff Gemeindegesetz)

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann innert 10 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres Beschwerde geführt werden. Gerügt werden können nur Verfahrensfehler. Die Gemeindebeschwerde steht nur den Stimmberechtigten offen.

ALLGEMEINE RECHTE AUF GEMEINDEEBENE

Anfrage

Die Mitglieder einer Behörde können jederzeit von Einwohner/innen einer Gemeinde – jeden Alters und jeder Nationalität – kontaktiert werden. In unserem Milizsystem sind die Mandatsträger/innen stets Bürger/innen wie wir alle, die um den Kontakt zur Bevölkerung froh sind, um ihre Bedürfnisse zu kennen. Schriftlich oder im direkten Gespräch, eine Anfrage wird stets seriös beantwortet, auch wenn es sich hiermit nicht um eine gesetzlich vorgesehene Form handelt.

Petition (§ 19 Kantonsverfassung)

Die Petition ist eine ‚Bittschrift‘, die an die Behörde gerichtet wird. Sie enthält einen Vorschlag oder eine Forderung. Wie bei der Eingabe steht auch das Petitionsrecht allen zu, auch Nichtstimmberechtigten (unter 18-Jährige, Ausländer/innen etc.). Die Petition ist für die Gemeindebehörde nicht verpflichtend. Sie ist aber zu beantworten. Bei einer grossen Zahl von Unterschriften kann eine Petition politisches Gewicht erhalten.

Stellungnahme

Einige Gesetze (z.B. Planungs- und Baugesetz, Strassengesetz) verpflichten die Behörde, Projekte und Pläne öffentlich aufzulegen. Während der jeweils anberaumten Frist hat die Bevölkerung das Recht, Einwendungen und Anregungen einzureichen. Zu den nicht berücksichtigten Einwendungen hat die Behörde Stellung zu nehmen. Die Auflage wird im amtlichen Publikationsorgan (Landanzeiger) publiziert. Darin sind die Detailangaben über Frist, Form und Eingabeort enthalten, wobei die Frist in der Regel 30 Tage beträgt.

Initiative auf Gemeindeebene

(§ 22 Gemeindegesetz und § 62 Gesetz über die politischen Rechte)

Auf Gemeindeebene können 10 % der Stimmberechtigten eine Initiative einreichen: schriftlich begründet können die Unterzeichnenden die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz). Das Initiativbegehren kann jeweils nur einen einzelnen, in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne oder der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand zum Inhalt haben (§ 62c Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte).

Fakultatives Referendum (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz)

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach

Veröffentlichung schriftlich verlangt wird. Ist das Referendum zu Stande gekommen, entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne. Das Referendumsbegehren darf sich nur gegen einen einzelnen Beschluss der Gemeindeversammlung richten, muss denselben eindeutig bezeichnen und darf keine Bedingungen enthalten (§ 62c Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte).

RECHTE AUF KANTONALER EBENE

Kantonale Volksinitiativen (§§ 64 und 65 Kantonsverfassung)

Bürgerinnen und Bürger können einen Volksentscheid über eine von ihnen gewünschte Totalrevision der Kantonsverfassung oder auf Erlass, Änderung und Aufhebung einzelner Verfassungsbestimmungen oder eines Gesetzes verlangen. Damit eine Initiative zustande kommt, braucht es innert einer Sammelfrist von zwölf Monaten die Unterschriften von 3'000 Stimmberechtigten. Die Staatskanzlei prüft die Unterschriftenlisten und erstattet dem Regierungsrat über das Ergebnis Bericht. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat Bericht und Antrag über die Gültigkeit des Initiativbegehrens, sowie über dessen weitere Behandlung. Der Grosse Rat entscheidet, ob das Initiativbegehren formal richtig zu Stande gekommen und inhaltlich rechtmässig ist. Er unterbreitet dieses mit oder ohne Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Volksabstimmung. Es kann ein ausgearbeiteter Gegenvorschlag oder ein Gegenvorschlag in Form der allgemeinen Anregung gegenübergestellt werden. Initiativbegehren sind innert 24 Monaten seit Einreichung bei der Staatskanzlei zur Abstimmung zu bringen.

Referendum (§ 63 Kantonsverfassung)

Bürgerinnen und Bürger können eine Volksabstimmung über bestimmte Entscheide des Grossen Rats (zum Beispiel Gesetze und Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken) verlangen. Der Grosse Rat entscheidet, ob seine Beschlüsse nach § 63 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstehen. Er ordnet die Veröffentlichung derjenigen Erlasse und Beschlüsse im Amtsblatt an, die dem fakultativen Referendum unterstehen. Damit ein Referendum zustande kommt, braucht es innert 90 Tagen nach der Publikation im Amtsblatt die Unterschrift von 3'000 Stimmberechtigten. Ein zustande gekommenes Referendum kann nicht zurückgezogen werden.

RECHTE AUF BUNDESEBENE

Volksinitiative (Art. 138 ff Bundesverfassung)

Mit einer Volksinitiative kann auf Bundesebene nur eine Verfassungs-, nicht aber eine Gesetzesänderung verlangt werden. Die Initiative muss die Unterschrift von mindestens 100'000 Stimmberechtigten tragen. Die Frist für die Sammlung der Unterschriften beträgt 18 Monate. Die Initiative kann in die Form einer allgemeinen Anregung (was äusserst selten vorkommt) oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gekleidet sein. Nach der Stellungnahme durch die Bundesversammlung (Gutheissung oder Ablehnung, allenfalls wird sie einen Gegenvorschlag ausarbeiten) ist die Initiative dem Volk zu unterbreiten. Damit eine Initiative angenommen wird, ist die Zustimmung von Volk und Ständen (Kantonen) erforderlich.

Referendum (Art. 140 ff Bundesverfassung)

Das Referendum ist obligatorisch bei allen Verfassungsänderungen. Jede von der Bundesversammlung beschlossene Verfassungsänderung muss demnach dem Volk vorgelegt werden, wobei wiederum eine Mehrheit von Volk und Ständen die Vorlage annehmen muss.

Das Referendum ist fakultativ bei Änderung oder Neuschaffung von Gesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen. Diese müssen somit nicht in jedem Fall (obligatorisch) dem Volk unterbreitet werden, sondern nur dann, wenn das Referendum zustande kommt. Dies ist dann der Fall, wenn 50'000 Stimmberechtigte (oder 8 Kantone) innert 90 Tagen das Referendumsbegehren unterstützen. Kommt es zur Abstimmung, so ist nur das Volksmehr (Mehrheit der Stimmenden, nicht auch der Kantone) entscheidend.

Diese Broschüre gibt eine grobe Übersicht über Ihre Bürgerrechte. Für die konkrete Umsetzung und Detailinformationen wenden Sie sich an die Gemeindekanzlei.

Quellen:

- *Webseite des Kantons Aargau -> Weiteres -> Wahlen und Abstimmungen*
- *Webseite der Gemeinde Unterentfelden*
- *Gesetzliche Grundlagen: Aargauisches Gemeindegesetz und Gesetz über die politischen Rechte*
- *Handbuch Gemeinderecht 2019*

* * *

LEITBILDER DER ORTSPARTEIEN



Unser Engagement für die Dorfgemeinschaft

Die schöne Umgebung wurde uns geschenkt. Alles andere verdanken wir Frauen und Männern, die sich bereitfanden und weiterhin bereitfinden, etwas für das Dorf zu leisten, Unterentfelden zu gestalten. Sie tun dies als Gemeinderätinnen, Gemeinderäte und als Mitglieder von Kommissionen.

Wohlstand und Lebensqualität dank Freiheit und Verantwortung

Der Mensch und Unterentfelden stehen im Mittelpunkt der SVP-Politik. Wir machen uns für die Freiheit des Einzelnen stark, in Verantwortung für eine bessere Zukunft unserer Gemeinde.

Erwirtschaften vor Verteilen

Die SVP ist für massvolle Steuern, Schuldenabbau und eine schlanke und effiziente Behörden- und Verwaltungsstruktur. Wir wollen nicht mit Schulden auf Kosten zukünftiger Generationen leben.

Auch morgen noch sicher leben

Gut erreichbare Dienstleistungen innerhalb der Gemeinde und ein aktives Vereinswesen sind das Rückgrat des Zusammenlebens. Diesem Sorge zu tragen, wie auch das Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu stärken, sind unsere Ziele.



Sozialdemokratische Partei
Entfelden

Freiheit, Gleichheit, Solidarität

Die SP setzt sich ein für ein Dorf, in welchem die Werte Freiheit, Gleichheit und Solidarität hochgehalten werden. Dabei ist uns Solidarität besonders wichtig, denn nur als starke Gemeinschaft können wir die Herausforderungen der Zukunft meistern. Wir setzen uns dafür ein, dass niemand auf der Strecke bleibt und alle ein lebenswertes Leben in Unterentfelden verbringen können. Dafür braucht es eine starke Gemeinschaft, ein starkes Dorf, das sich für gleichwertige Bedingungen für alle einsetzen kann.

Nachhaltigkeit

Ein nachhaltiger Umgang mit den knappen Ressourcen unseres Planeten ist für uns im Sinne einer Solidarität gegenüber den jüngeren Generationen und der Natur wichtig. Daher setzen wir uns dafür ein, dass die Gemeinde mit gutem Beispiel vorangeht und die Technologien für Ressourcenschonung und erneuerbare Energien anwendet. Denn auch als kleine Gemeinde tragen wir hier eine Verantwortung gegenüber der Natur und den Menschen, in dem Rahmen, der eben für uns möglich ist. Nur wenn wir die Bedingungen für einen verantwortungsvollen, gleichwertigen Umgang mit einander geschaffen haben, kann jeder Mensch gemäss seinen Stärken seinen Beitrag für die Gesellschaft leisten.

Mehr Demokratie für echte Freiheit

Wir verstehen unter Freiheit die Vielfältigkeit, in welcher die Menschen ihr Leben leben möchten. Diese Freiheit wird durch eine starke Demokratie garantiert, in welcher möglichst viele Menschen, die hier leben und arbeiten, mitreden und mitgestalten dürfen. Nur so können wir die Interessen aller – auch der Minderheiten – wahren.

Für eine fortschrittliche Gemeinde mit einer Vision

Wir setzen uns dafür ein, dass die Gemeinde ihre Zukunft in die Hand nimmt. Wir wollen unterstützen, dass die Gemeinde ihres eigenen Glückes Schmied ist und auch visionäre Ziele verfolgt. In diesem Sinne setzen wir uns für eine vorausschauende Politik ein, wo aktiv gestaltet wird. Dazu gehört für uns die Stärkung der Region und die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit auf allen Ebenen.

Grünliberale

entfelden

Energie, Klima, Natur und Umwelt:

Wir schulden unseren zukünftigen Generationen eine intakte Umwelt. Deshalb müssen wir rasch, konsequent und umsichtig handeln. Nicht erst morgen, sondern jetzt!

Wir setzen uns ein für ein möglichst klimaneutrales Entfelden und einen effizienten Energieeinsatz. Grünräume und natürliche Landschaften sind auch auf Gemeindeebene zu erhalten und wo möglich wieder neu zu schaffen, damit die Lebensgrundlagen für die Artenvielfalt bewahrt bleiben.

Wirtschaft und Finanzen:

Ein liberales Umfeld fördert die Kreativität und Innovation der Wirtschaft, ist ein wichtiger Standortvorteil und trägt zum Wohlstand aller bei. Wir setzen uns ein für eine starke, liberale Wirtschaft und ausgeglichene Gemeindefinanzen.

Bildung und Sozialpolitik:

Wir setzen uns ein für eine hervorragende, ganzheitliche Bildung und unterstützen nachhaltige Investitionen in unsere Schulinfrastruktur.

Grünliberale Sozialpolitik unterstützt die frühe Förderung, offene Kinder- und Jugendarbeit wie auch die Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren. Sie stärkt sowohl Chancengleichheit als auch Eigenverantwortung und setzt Anreize, damit sich Arbeit in jedem Fall lohnt.

Attraktives, lebenswertes Entfelden:

Wir unterstützen alle Vorstösse, die die Lebensqualität und Standortattraktivität von Entfelden weiter erhöhen und setzen uns ein für ein aktives, vielfältiges Quartierleben und eine Förderung der Vereinskultur.

Sachbezogen, weder links noch rechts, individuelle Freiheit verknüpft mit Eigenverantwortung, Toleranz und Liebe zu unserer Umwelt: das ist die glp Entfelden!

Wir sind dem freisinnigen Gedankengut verpflichtet und vertreten als politische Partei die Werte Freiheit, Gemeinsinn und Fortschritt.

Auf diesen Werten basieren freisinnige Errungenschaften wie unsere liberale Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, Föderalismus, direkte Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, ein starker, aber schlanker Staat, das Milizsystem, ein gutes Bildungssystem und Weltoffenheit.

Freiheit bedeutet, dass wir unser Leben selbstbestimmt leben können. Freiheit ist aber nicht grenzenlos, sondern verlangt Verantwortung und nimmt Rücksicht auf Umwelt und Natur.

Wir kämpfen für die Freiheit und übernehmen Verantwortung.

Gemeinsinn hält die Schweiz zusammen, denn er verbindet Kulturen, Sprachen und Regionen. Mit freiwilligem Engagement in Familie, Nachbarschaft, Vereinen und Politik stärken wir unsere Gemeinschaft.

Wir leben den Gemeinsinn und stehen zum freiwilligen Engagement.

Fortschritt ist der Schlüssel zum Wohlstand von morgen. Innovation und technischer Fortschritt, nicht Verbote, bringen uns weiter, von der Gesundheit über den Verkehr bis zur Energie.

Wir packen die Chancen der Zukunft und glauben an den Fortschritt.

Unsere Hauptaufgabe als Ortspartei ist die Gewinnung und Unterstützung von Behörden- und Kommissionsmitgliedern, die diese Werte vertreten. Wir wollen optimale Rahmenbedingungen und Nutzen schaffen für die Bevölkerung und das Gewerbe von Unterentfelden und Umgebung.

Als Partei der Mitte setzen wir uns engagiert und nachhaltig für verschiedenste Themen ein: Unter anderem Familienpolitik, Umwelt und Energie, Arbeitsplätze, Bau und Verkehr, Generationen und Sozialwerke.

Wir halten die Schweiz zusammen: **Mit Mut in die Zukunft**

Wir engagieren uns für Freiheit, gleiche Rechte und Solidarität.

Wir sind offen für neue Entwicklungen.

Wir sind stolz auf die direkte Demokratie, die Menschenrechte und die politische Stabilität der Schweiz.

Wir kämpfen für Lösungen. Extreme und Blockaden sind uns fremd.

Wir bewahren das Erfolgsmodell Schweiz.

Die abwechslungsreiche Natur und die gute Raumplanung, die umfassenden Angebote in den Bereichen Freizeit, Kultur und Gesundheit tragen massgeblich zur Attraktivität des Wohn- und Lebensraumes Aargau bei.

Unser Ansporn ist es, die **Gemeinde Unterentfelden** als starke Gemeinde in der Region einzubetten und weiterzuentwickeln.